

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 116 Abs. 1 S. 3; BGB § 244

Sind über 5 000 DM hinausgehende Ausbildungskosten nach der Währungsumstellung in fremder Währung entstanden, so sind sie in der Weise zu erstatten, daß der Fremdwährungsbetrag nach dem Kurswert, der zur Zeit der Aufwendung der Ausbildungskosten maßgebend ist, in Deutsche Mark umgerechnet wird.

BGH, Urt.v.3.März 1965 - IV ZR 95/64 - OLG Celle
OLG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_95/64

URTEIL

Verkündet am

3. März 1965
Broeske,
Justizangestellte
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Marianne C [REDACTED] geb. D [REDACTED],
H [REDACTED] P [REDACTED] B [REDACTED] S [REDACTED], K [REDACTED] R [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in H [REDACTED], L [REDACTED] allee [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Januar 1964 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1914 in H[REDACTED] geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Im Februar 1934 bestand sie die Reifeprüfung an der Goetheschule in Hildesheim mit "Gut". Im Januar 1935 wanderte sie nach Palästina aus. Dort arbeitete sie an verschiedenen Orten in der Landwirtschaft und wurde 1937 Mitglied eines Kibbuz. Im Dezember 1941 heiratete sie. Aus der Ehe sind zwei in den Jahren 1944 und 1947 geborene Kinder hervorgegangen. Im Lehrjahr 1954/55 nahm die Klägerin an einem Ausbildungskurs des staatlichen Lehrerseminars teil, und von Januar 1957 bis Januar 1959 besuchte sie einen staatlichen Kursus für medizinische Laboranten in Haifa. Die Lehrgebühren hierfür

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrugen 250 isr. Pfund, für ihren Lebensunterhalt hat sie nach ihren Angaben in diesen zwei Jahren durchschnittlich etwa 150 isr. Pfund monatlich ausgegeben. Nach Abschluß des Kursus erhielt sie eine Anstellung als Laborantin.

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden in der Ausbildung.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr auf Grund eines Teilbescheides vom 30.6.1955 als Beihilfe für die Nachholung der Ausbildung für die Zeit vom 1.4.1955 bis 31.3.1958 monatlich 138,88 DM, zusammen also 4.999,68 DM gezahlt. Außerdem hat sie ihr durch Bescheid vom 30.9.1962 als weitere Beihilfe zu den Aufwendungen, die ihr bei der Nachholung ihrer Ausbildung erwachsen sind, einen Restbetrag von 2.261,19 DM zugewilligt. Sie hat die Lehrgebühren von 250 isr. Pfund und die Lebenshaltungskosten in Höhe von 3.600 isr. Pfund als beihilfefähig angesehen, hierauf die bereits gezahlten 4.999,68 DM mit 2.149,86 isr. Pfund angerechnet und den verbleibenden Betrag von 1.700,14 isr. Pfund nach dem Devisenkurs von 1,33 DM zu 1 isr. Pfund umgerechnet.

Die Klägerin ist mit dieser Umrechnung nicht einverstanden. Sie meint, da die Aufwendungen vor der israelischen "Währungsumstellung" vom Februar 1962 vorgenommen worden seien, müsse der vor der "Währungsreform" gültige Umrechnungskurs von 2,10 DM zu 1 isr. Pfund angewendet werden. Sie hat deshalb Klage erhoben und die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung weiterer 824 DM beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Klägerin durch die Nachholung ihrer Ausbildung in Israel beihilfefähige Aufwendungen (§ 116 BEG) in Höhe von 3.850 isr. Pfund erwachsen seien. Auch in diesem Fall stünden ihr weitere Entschädigungsansprüche nicht zu. Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht hätten mit Recht die aufgewendeten israelischen Pfunde nach dem amtlichen Devisenkurs im Zeitpunkt der Zahlung in Deutsche Mark umgerechnet.

Bei dem Anspruch aus § 116 Abs. 1 S. 3 BEG (Kosten von mehr als 5.000 DM) handle es sich um einen Erstattungsanspruch. Die Klägerin habe die Aufwendungen zur Nachholung ihrer Ausbildung in israelischen Pfunden geleistet. Diese Aufwendungen müßten ihr erstattet werden. Sie müsse also

den IM-Betrag erhalten, mit dem sie israelische Pfunde im Betrage ihrer Aufwendungen eintauschen könne. Maßgebend sei also der Kurswert im Zeitpunkt der Zahlung (§ 244 Abs. 2 BGB).

Ein etwa eingetretener Kaufkraftverlust des israelischen Pfundes könne nicht berücksichtigt werden. In Israel sei die Währung unverändert geblieben. Wenn die Klägerin zur Aufbringung der Ausbildungskosten ein Darlehen aufgenommen hätte, dann müßte sie jetzt den gleichen Betrag in israelischen Pfunden zurückzahlen. Wenn sie statt der Aufwendungen für die Ausbildung den Betrag der Kosten zurückgelegt hätte, dann stünde ihr jetzt der gleiche Pfundbetrag zur Verfügung. Er möge jetzt weniger wert sein, aber ein solcher Kaufkraftschwund treffe jeden Gläubiger israelischer Pfunde. Er könne nicht im Wege der Entschädigung ausgeglichen werden, zumal sich der Kaufkraftverlust nur mit großen Schwierigkeiten feststellen lasse. Die Umrechnungskurse sagten über die innere Kaufkraft des israelischen Pfundes nichts aus, sie beträfen nur das Verhältnis des Pfundes zur Deutschen Mark. Die Umrechnung zum Kurswert im Zeitpunkt der Aufwendungen führe deshalb nicht zu einem richtigeren Ergebnis.

Allerdings seien Aufwendungen zur Nachholung der Ausbildung, die vor der Deutschen Währungsumstellung gemacht worden seien, nach dem früheren Kurswert in Reichsmark umzurechnen. Das beruhe aber auf § 11 BEG, der eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz darstelle, daß Aufwendungen nach dem Kurswert im Zeitpunkt der Zahlung umzurechnen seien. § 57 Abs. 2 BEG sei wiederum eine Ausnahme von § 11 BEG und kehre deshalb auch für die Zeit vor der Währungsreform zu dem allgemeinen Grundsatz zurück. Diese Vorschrift gelte aber nur für Auswanderungskosten.

II.

Die Revision meint, es handle sich nicht um eine in ausländischer Währung "ausgedrückte" Goldschuld im Sinne des § 244 Abs. 1 BGB. Die Aufwendungen der Klägerin für ihre Ausbildung seien nach Sinn und Zweck der deutschen Entschädigungsgesetzgebung nach dem im Zeitpunkt der Aufwendungen gültigen Wechselkurs zu ersetzen. Dem Begriff der "Erstattung" entspreche es, daß der Berechtigte bei inzwischen eingetretenem Geldwertschwund einen Ausgleich für diesen mindestens insoweit erhalte, als der Verpflichtete auch dann nicht mehr aufwenden müsse, wie wenn die Erstattung im frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen worden wäre.

III.

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

Gemäß § 116 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Die Beihilfe beträgt 5.000 DM. Nachgewiesene höhere Ausbildungskosten sind bis zu einem weiteren Betrage von 5.000 DM zu erstatten. Der Klägerin sind nachgewiesene höhere Ausbildungskosten in fremder Währung entstanden. Die Frage ist, ob der Fremdwährungsbetrag nach dem Kurswert, der zur Zeit der Leistung der Entschädigung in Deutschland, oder nach dem Kurswert, der zur Zeit der Aufwendung der Ausbildungskosten in Israel maßgebend ist, in Deutsche Mark umgerechnet wird.

Nach § 244 BGB, den das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, kann eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland in Deutscher Mark gezahlt werden, und zwar nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Der Erstattungsanspruch des Verfolgten gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG wegen nachgewiesener, den Betrag von 5.000 DM überschreitender Ausbildungskosten ist zwar eine Geldschuld im Sinne des § 244 Abs. 1 BGB, da sie auf Übereignung von Geldzeichen in Höhe einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts handelt es sich aber nicht um eine in ausländischer Währung "ausgedrückte" Geldschuld, obwohl die Klägerin die ihr zu erstattenden Aufwendungen in israelischen Pfunden geleistet hat. Jedoch ist eine auf Zahlung einer Geldsumme gehende Leistungspflicht nur dann in einer bestimmten Währung "ausgedrückt", wenn der Inhalt der Verpflichtung die Geldleistung in ausländischer Währung bezeichnet (RGZ 109, 61, 62). Der Begriff der auf fremde Währung lautenden Schuldverpflichtung ist also gleichbedeutend mit dem einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in § 244 BGB. Eine solche Fremdwährungs- oder Valutaschuld liegt demnach vor, wenn der Inhalt der Verpflichtung die geschuldete Leistung in ausländischer Währung bezeichnet (RGZ 168, 240, 245). Das ist hier nicht der Fall, obwohl die Klägerin für die Nachholung ihrer Ausbildung israelische Pfunde aufgewendet hat. Der Entschädigungsanspruch nach dem BEG ist niemals auf Leistung in fremder Währung, sondern auf Zahlung des Entschädigungsbetrages in Deutscher Mark gerichtet. Ein Entschädigungsanspruch nach dem BEG hat also keine in ausländischer Währung "ausgedrückte" Geldschuld im Sinne des § 244 BGB zum Gegenstande.

Daß ein Entschädigungsanspruch nach dem BEG auf Zahlung in deutschem Gelde gerichtet ist, kommt auch in § 11 BEG zum Ausdruck. § 11 BEG ist nur eine Umstellungsvorschrift. Sie läßt aber erkennen, daß die Entschädigung eine Schuld ist, die auf Leistung einer Geldsumme in Deutscher Mark gerichtet ist. Demgegenüber stellt § 57 Abs. 2 BEG eine auf Entschädigung für Auswanderungskosten beschränkte Ausnahme dar (Urteil des Senats vom 4. November 1959 - IV ZR 143/59 - , RzW 1960, 173 Nr. 33). Die Vorschrift des § 52 Abs. 2, 3 aaO besagt nichts für die hier zu entscheidende Frage, da sie die Entschädigung in ihrer Höhe nach dem (in deutscher Währung zu berechnenden) Wiederanschaffungswert bzw. nach den jetzt aufzuwendenden Kosten für die Wiederherstellung bemißt.

Bei dem Anspruch aus § 116 Abs. 1 S. 3 BEG (Kosten von mehr als 5.000 DM) handelt es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, um einen Erstattungsanspruch (Blossin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., § 116 BEG, Anm. 7, Seite 750, 751; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 116 BEG, Anm. 7, Seite 549). Aus dem Wesen des Erstattungsanspruchs folgt, daß in diesem Falle nachgewiesene, über 5.000 DM hinausgehende, in ausländischer Währung nach dem 21. Juni 1948 aufgewandte Ausbildungskosten nicht nach dem Kurswert, der zur Zeit der Leistung der Entschädigung in Deutschland, sondern nach dem Kurswert, der zur Zeit der Aufwendung der Ausbildungskosten in dem Fremdwährungsgebiet maßgebend ist, in Deutsche Mark umgerechnet werden müssen. Das Berufungsgericht irrt, wenn es glaubt, den inzwischen eingetretenen Kaufkraftverlust des israelischen Pfundes der Klägerin anlasten zu können. Wie vielmehr die Revision zutreffend ausführt, entspricht es dem Begriff der Erstattung und dem Sinn und Zweck der Entschädigung, wenn die Klägerin angesichts des inzwischen

eingetretenen Geldwertschwundes einen Ausgleich für diesen mindestens insoweit erhält, als das beklagte Land insgesamt nicht mehr aufwenden muß, wie wenn die Erstattung im frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen worden wäre.

IV.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Bundesrichter Johannsen

Maß

ist beurlaubt und verhindert zu unterzeichnen

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim